

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2000/6/28 B703/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2000

Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

DSt 1990 §28 Abs2

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde gegen den Beschuß auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens über einen Rechtsanwalt; Einleitungsbeschußbloße Verfahrensanordnung (mit Judikaturhinweisen)

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Der Disziplinarrat der Salzburger Rechtsanwaltskammer hat am 28. Februar 2000 gegen den Beschwerdeführer aufgrund des Verdachtes, daß dieser gegen Berufspflichten verstoßen und Ehre und Ansehen des Standes beeinträchtigt habe, weil er sich "bei seiner beruflichen Tätigkeit am 7. Juli 1999 am Gang des Gerichtsgebäudes des Landesgerichtes Salzburg sowie in den Verfahren 53 R 376/98 des Landesgerichtes Salzburg und 2 C753/98Y des Bezirksgerichtes Hallein, bei der Formulierung von Schriftsätzen als auch in der öffentlichen Diskussion einer Wortwahl bedient habe, die mit dem Gebot der Sachlichkeit nicht vereinbar sei", den Beschuß auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gefaßt.

2. Dagegen wendet sich die auf Art144 Abs1 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, auf Freiheit der Erwerbsbetätigung sowie auf Freiheit der Meinungsäußerung geltend gemacht und die kostenpflichtige Aufhebung des (Einleitungs-)Beschlusses begeht wird.

3. Wie der Verfassungsgerichtshof im Beschuß VfSlg. 9425/1982 eingehend dargelegt und begründet hat, bildet ein Einleitungsbeschuß eine bloße Verfahrensanordnung, die weder mit einem ordentlichen Rechtsmittel noch mit einem außerordentlichen Rechtsbehelf selbstständig bekämpft werden kann. Der Verfassungsgerichtshof hat an dieser Auffassung auch in seiner weiteren Rechtsprechung (vgl. VfSlg. 10944/1986, 11448/1987, 11608/1988, 12585/1990, 12881/1991 - zur "alten Rechtslage" (§29 Abs3) des Disziplinarstatutes 1872; zur Rechtslage (§28 Abs2) des DSt 1990 - vgl. VfSlg. 13419/1993, 13762/1994, VfGH 4.10.1999, B2347/97) festgehalten. Er sieht sich auch aufgrund der vorliegenden Beschwerde nicht veranlaßt, von dieser ständigen Judikatur abzugehen.

Da nach Art144 B-VG Voraussetzung für die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes das Vorliegen einer behördlichen Erledigung ist, der Bescheidcharakter zukommt, dies hier jedoch nicht zutrifft, war die Beschwerde wegen Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen.

4. Dieser Beschuß konnte, da die Nichtzuständigkeit offenkundig ist, gemäß §19 Abs3 Z2 lit a VerfGG 1953 ohne vorangegangene Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Bescheidbegriff, Verfahrensanordnung, Rechtsanwälte, Disziplinarrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B703.2000

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at